

Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis

Personen, deren Hauptwohnung nach § 21 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes nicht innerhalb Thüringens liegt, sind auf Antrag wahlberechtigt, wenn sie am Wahltag am Ort der Nebenwohnung in Thüringen seit mindestens drei Monaten ihren Lebensmittelpunkt haben und dies glaubhaft machen (§ 13 des Thüringer Landeswahlgesetzes).

1. Aufgrund des § 13 des Thüringer Landeswahlgesetzes beantrage ich

Familienname, Vorname:

Geburtsdatum, Geburtsort:

Beruf oder Stand:

Anschrift der in Thüringen benutzten Wohnung (§ 13 des Thüringer Landeswahlgesetzes)
 Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort:

die Eintragung in das Wählerverzeichnis.

2. Ich versichere, dass die in Thüringen seit mindestens drei Monaten vor dem Wahltag benutzte Nebenwohnung meine vorwiegend benutzte Wohnung ist und ich aus folgenden Gründen meinen Lebensmittelpunkt in Thüringen habe:

Hinweis: Es können berufliche, politische und kulturelle Aktivitäten unter Angabe bestehender Mitgliedschaften in Parteien, Vereinen etc. sowie innerhalb dieser Aktivitäten ausgeübte Funktionen mitgeteilt werden. Unter anderem sind dabei die aktuellen Anschriften der genannten Einrichtungen, der Zeitpunkt des Eintritts und der Umfang übertragener Aufgaben anzugeben.

Ort

Datum

Persönliche und handschriftliche Unterschrift

, den

Es wird

befürwortet

nicht befürwortet

Von der Gemeinde auszufüllen!

den Antragsteller

im Wahlkreis

in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirks

aufzunehmen.

Bemerkungen/Begründung der Gemeinde:

Ort

Datum

Unterschrift

, den

Der Kreiswahlleiter

Herrn/Frau

nachrichtlich:
Gemeinde/Stadt

Entscheidung über die Eintragung in das Wählerverzeichnis

Ihrem Antrag vom wird
stattgegeben.
nicht stattgegeben.

Sie werden

im Wahlkreis

in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirks
aufgenommen.

Entscheidungsgründe:

Ort

, den

Datum

Unterschrift

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gemäß § 13 Thüringer Landeswahlgesetz können Sie gegen eine ablehnende Entscheidung innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet der Landeswahlleiter spätestens am 21. Tag vor der Wahl.